



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 20 – 12.10.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Tübingen (Bibliotheksgebührenordnung - BiblGebO) Vom 2. Oktober 2026	356
Satzung über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Interkulturelle Programme des Dezernat V International Office“	359
Ordnung des Exzellenzclusters „Maschinelles Lernen: Neue Perspektiven für die Wissenschaft“ der Universität Tübingen	361

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung eines Instituts für Internationales Privat- und Verfahrensrecht an der Juristischen Fakultät	375
Einrichtung einer Abteilung „Immunzell-Engineering und -Therapie“ im Institut für Immunologie an der Medizinischen Fakultät	375

Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Tübingen (Bibliotheksgebührenordnung - BiblGebO) Vom 2. Oktober 2026

Aufgrund von §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 2 und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. September 2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat dieser Satzung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 2. Oktober 2026 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Gebührenordnung gilt für alle Einrichtungen und Benutzerinnen und Benutzer des Bibliothekssystems der Universität Tübingen. In den dezentralen Fachbibliotheken kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden, insbesondere wenn der Verwaltungs- und Kostenaufwand nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu den Einnahmen steht. Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend; ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG).

(2) Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für einzelne Leistungen der Bibliotheken des Bibliothekssystems der Universität bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist

(1) Die Ausleihe von Medien ist innerhalb der festgesetzten Fristen gebührenfrei. Bei Überschreiten der Leihfrist wird je verbuchter Medieneinheit nachfolgende Gebühr erhoben:

1. bei Überschreitung der Leihfrist um bis zu 7 Kalendertage: 1,50 EUR (Säumnisstufe 1),
2. bei Überschreitung der Leihfrist um 8 - 14 Kalendertage weitere 5,00 EUR (Säumnisstufe 2),
3. bei Überschreitung der Leihfrist um 15 - 21 Kalendertage weitere 10,00 EUR (Säumnisstufe 3),
4. bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 21 Kalendertage weitere 10,00 EUR (Säumnisstufe 4).

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig ausgeliehen (z.B. Übernacht-, Wochenend- oder Feiertagsausleihe), wird bei nicht fristgerechter Rückgabe eine Gebühr von 3,00 EUR für jeden angefangenen Öffnungstag je verbuchter Medieneinheit erhoben.

§ 3 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 EUR erhoben.

(2) Werden nach den Bedingungen der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig kopierte Seiten in der Fernleihgebühr enthalten; für jede weitere Seite kann die gebende Bibliothek Kostenersatz verlangen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der Bestellerin oder dem Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

(4) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopien-direktversand“) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erstatten.

§ 4 Reproduktionen

(1) Soweit die Universitätsbibliothek oder das Universitätsarchiv Reproduktionen anfertigt, wird eine Grundgebühr in Höhe von 6,00 EUR pro Auftrag sowie eine Gebühr von 0,50 Euro pro gescannte Seite erhoben. Für besonderen technischen oder zeitlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Anfertigung von Reproduktionen wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro pro Stunde Bearbeitungszeit festgesetzt; angefangene Stunden können anteilig berechnet werden.

(2) Von der Erhebung der Gebühren nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist. Dies ist insbesondere der Fall bei

1. Reproduktionen zur Klärung des Schicksals verfolgungsbedingter Opfer des Nationalsozialismus oder anderer Gewaltherrschaft sowie zur Aufarbeitung historischen Unrechts (insbesondere Gedenkstättenarbeit, Wiedergutmachung, Rehabilitation),
2. Reproduktionen im Rahmen von gemeinsamen Lehr- oder Forschungsprojekten an der Universität Tübingen in institutioneller Zusammenarbeit mit der Universitätsbibliothek oder dem Universitätsarchiv,
3. Reproduktionen von Archivgut für abgebende Stellen und ihre Rechts- oder Funktionsnachfolger sowie für Eigentümerinnen und Eigentümer von Archivgut privater Herkunft, soweit es sich um das von ihnen abgegebene Archivgut handelt.

(3) Im Einzelfall kann die Gebühr auf Antrag oder von Amts wegen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Erhebung der Gebühr nach Absatz 1 für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Die Entscheidung ergeht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers und des Zwecks der Reproduktion und ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Besondere Dienstleistungen

(1) Für Dienstleistungen, die nicht bereits von § 4 erfasst und mit einem besonderen Aufwand verbunden sind (z.B. schriftliche Auskünfte und Gutachten), können Gebühren und Auslagen nach Aufwand erhoben werden. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.

(2) Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Ersatz für sonstige Auslagen

Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfragen bei Melderegistern und ähnliche Sonderleistungen sind zu erstatten.

§ 7 Benutzungsausweis

Für die Ausstellung eines Benutzungsausweises durch die Universitätsbibliothek wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 15,00 Euro.

§ 8 Schadensersatz

(1) Wird Bibliotheksgut verloren, beschädigt oder nach Erreichen der höchsten Säumnisstufe bzw. im Falle der kurzfristigen Ausleihe nach Rückgabeaufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht zurückgegeben, hat die Benutzerin oder der Benutzer Schadensersatz (Ersatzbeschaffung oder Kostenersatz) nach Wahl der Bibliothek zu leisten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 50,00 EUR je Einheit erhoben werden.

(2) Wird das Bibliotheksgut, für das Schadensersatz geleistet wurde, später aufgefunden, ist die Bibliothek nicht zur Rücknahme und zur Rückgewähr des Schadensersatzes verpflichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksgebührenordnung vom 9. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Tübingen Nr. 8/2011, Seite 311), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Tübingen (Bibliotheksgebührenordnung – BiblGebO) vom 8. März 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Tübingen Nr. 3/2012, Seite 113) außer Kraft.

Tübingen, den 2. Oktober 2026

Professorin Dr. Karla Pollmann
Meiyo Bunka Hakushi
(Ehrendoktorin der Dōshisha Universität)
Rektorin